

Versorgung mit elektrischer Energie

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für das Konzessionsgebiet Ottobrunn

Stand Januar 2011

I. Netzanschluss ab Niederspannungsnetz (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH (nachfolgend STW genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die STW können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und STW sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die STW sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Berechnung erfolgt entsprechend beiliegendem Preisblatt (Punkt 1.4).
6. Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweigstelle der Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzusehen.
7. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

II. Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2. Der Anschlussnehmer zahlt den STW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die STW angemessene Vorauszahlungen verlangen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die STW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung bis zur Hausanschlusssicherung erfolgt durch die STW durch Einbau der Messeinrichtung. Die Inbetriebsetzung der dieser Hausanschlusssicherung nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der STW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der STW festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

Versorgung mit elektrischer Energie

Preisblatt - Preisstand Januar 2011 zu den Ergänzenden Bedingungen STW zur Niederspannungs- anschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1. Erdkabelanschlüsse:

Kategorie I: Neubaugebiet - Anschluss im Zuge der Erschließung

Kategorie II: Nachträglicher Anschluss (erneuter Strassenaufbruch)

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
Kat. I		
Grundbetrag für Anschlüsse bis 30 kW	975,00	1.160,25
Grundbetrag für Anschlüsse über 30-80 kW	1.250,00	1.487,50
Kat. II		
Grundbetrag für Anschlüsse bis 30 kW	1.575,00	1.874,25
Grundbetrag für Anschlüsse über 30-80 kW	1.850,00	2.201,50
Nachlass auf Grundbetrag Kat. I u. II bei Einsatz einer Mehrspartenhauseinführung	50,00	59,50
Leitungskosten je Meter Anschlusslänge		
bis 30 kW	11,00	13,09
über 30-80 kW	18,50	22,02
Erdarbeiten je Meter Anschlusslänge*	75,00	89,25
Kernbohrung/Mauerdurchbruch DN 100	120,00	142,80
Nachlass für Ausführung der Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich in Eigenleistung		
Kat. I	400,00	476,00
Kat. II	1.000,00	1.190,00

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
1.2. Freileitungsanschlüsse		
Dachständerhausanschluss 30 kW	895,00	1.065,05
Dachständerdoppelhausanschluss, 2x30 kW, je Hausanschluss	680,00	809,20
Je zusätzliches Spannungsfeld	520,00	618,80
1.3. Erdkabelanschluss im Freileitungsnetz		
Grundbetrag bis 30 kW	1.950,00	2.320,50
Leitungskosten je Meter Anschlusslänge	11,00	13,09
Erdarbeiten je Meter Anschlusslänge	75,00	89,25
Kernbohrung/Mauerdurchbrüche DN 100	120,00	142,80
1.4. Veränderung von bestehenden Anschlüssen		
Rückbau/Stilllegung von Freileitungs- anschlüssen	575,00	684,25
Versetzen eines Freileitungsanschlusses	1.375,00	1.636,25
Verstärkung eines Freileitungsan- schlusses auf max. 50 kW	830,00	987,70
Abtrennung/Stilllegung Erdkabelstrom- anschluss ohne Tiefbauarbeiten	150,00	178,50
Tiefbauarbeiten zur Abtrennung/Stilllegung	1.500,00	1.785,00
Erschließungskosten für einen abge- trennten Anschluss	350,00	416,50
1.5. Sonstige		
Teilleistungspauschale		
- bei Unterbrechung von Anschluss- u. Montagearbeiten auf Veranlassung des Anschlussnehmers		
- bei vergeblicher Terminvereinbarung	150,00	178,50

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
Baustromanschluss Erdkabel		
-bis 30 kW incl. Rückbau, ohne Erdarbeiten	175,00	208,25
-bis 100 kW, dto., mit Wandlermessung	225,00	267,75
Baustromanschluss Freileitung		
-bis 30 kW, incl. Rückbau	250,00	297,50
Nachlass je Anschluss, bei gleichzeitiger Montage von mehr als 3 Anschlüssen	40,00	47,60
Nachlass je Anschluss bei vorhandener Messeinrichtung	50,00	59,50

2. Baukostenzuschüsse

2.1. Ziffer II,1+2 der Ergänzenden Bestimmungen

Baukostenzuschuss für den Teil der Leistungsanforderung über 30 kW

Versorgung aus dem Niederspannungsnetz:

je kW Anschlussleistung	117,13	139,39
--------------------------------	---------------	---------------

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzungspauschale	wird nicht berechnet
----------------------------	-----------------------------

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer neu erstellten Anlage ist kostenfrei. Werden zur Inbetriebsetzung, auf Grund von Mängeln, die nicht von den Stadtwerken zu vertreten sind, weitere Gänge zu der Anlage des Anschlussnehmers notwendig, so wird für den entstehenden Aufwand jedes weiteren Versuchs der Inbetriebsetzung nachfolgende Pauschale in Rechnung gestellt.

Vergebliche Inbetriebsetzung	65,00	77,35
------------------------------	-------	-------

4. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zu zuzüglich und für brutto inclusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, z. Zt. 19 %.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.